

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 083-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.316

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Ammann (Meiringen, SP)
Fischer (Meiringen, SVP)
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1053/2014 vom 27. August 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Redimensionierung des Inventars erhaltenswerter Baudenkmäler

Im Kanton Bern sind eine Vielzahl von Bauobjekten als erhaltenswerte Baudenkmäler in einem Inventar erfasst. Die Unterschutzstellung oder die Massnahmen zur Pflege von Baudenkmälern haben in der Vergangenheit bei der Realisierung von Bauprojekten immer wieder zu Problemen geführt.

Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen sind die Inventare für erhaltenswerte Baudenkmäler entstanden?
2. Wie wurden die betroffenen Gemeinden in den Prozess miteinbezogen?
3. Was hatten die betroffenen Eigentümer für ein Mitspracherecht?
4. Wie können Objekte aus dem Inventar gelöscht werden?

Antwort des Regierungsrats

Der Interpellant möchte wissen, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Inventarisierung von Baudenkmälern im Kanton Bern gründet, wie Betroffene in den Inventarisierungsprozess eingebunden sind und wie Objekte aus dem Inventar gelöscht werden können.

Frage 1

Die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 10d Abs. 1 Bst. a Baugesetz (BauG). Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 10d Abs. 3 BauG hat der Regierungsrat in Art. 13 bis 13d Bauverordnung (BauV) die Einzelheiten der Inventarisierung geregelt.

Frage 2

Die Inventare wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erstellt: Die kantonale Denkmalpflege hat dazu mit den einzelnen Gemeinden die Inventarisierung koordiniert, den Entwurf des Inventars im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Gemeinde vorgestellt sowie die Rückmeldungen der Gemeinde eingearbeitet. Das bereinigte Inventar wurde anschliessend durch die Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Inkraftsetzung erfolgte entweder durch das Amt für Kultur oder im Rahmen von Änderungen der baurechtlichen Grundordnungen.

Frage 3

Anlässlich der Informationsveranstaltung in der Gemeinde, wo der Inventarentwurf präsentiert wird, können sich Betroffene äussern. Bei verwaltungsanweisenden Inventaren haben die Betroffenen weiter das Recht auf Stellungnahme und Beantragung von Ergänzungen des Inventars (Art. 13a Abs. 1 BauV). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren haben sie die Möglichkeit, das Inventar zu bestreiten und den Nachweis der Richtigkeit des Eintrags zu verlangen (Art. 10d Abs. 2 BauG). Bei grundeigentümergebundenen Inventaren, d. h. durch Festsetzung im Rahmen der kommunalen baurechtlichen Grundordnung, ist die Mitwirkung im Rahmen von Abstimmungen bzw. durch Beschwerderecht sichergestellt.

Frage 4

Art. 13d Abs. 1 BauV hält fest, dass die Inventare periodisch nachzuführen sind. In diesem Rahmen überprüft die kantonale Denkmalpflege als zuständige Fachstelle die Einträge von Objekten und Baugruppen. Die Abklärung, ob Inventareinträge richtig sind, kann zudem jederzeit im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanungsverfahren (Art. 13c Abs. 2 BauV) vorgenommen werden.

An den Grossen Rat